



# „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ e. V.

Mitglied im Chorverband Main-Kinzig im  
Hessischen Sängerbund im  
Deutschen Chorverband  
Inhaber der Zelterplakette

## SATZUNG des „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ e.V. ROTHENBERGEN

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes.

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Gesangverein führt den Namen "Gesangverein Eintracht Rothenbergen" e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gründau, Ortsteil Rothenbergen.
4. Der Verein ist Mitglied im Chorverband Main-Kinzig im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) mit Sitz in Wiesbaden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck (§ 2 Abs.1) wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
  - a) das Liedgut und den Chorgesang zu pflegen,
  - b) interessierte Einwohner für den Chorgesang zu gewinnen,
  - c) kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und sich an solchen zu beteiligen,
  - d) das Liedgut durch Gesangvortrag aufzuführen, u.a. auch Feierlichkeiten einen festlichen, würdigen Rahmen zu verleihen,
  - e) Chöre einzurichten, Chorleitung und Proben zu organisieren und zu finanzieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vereinszweck wird ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung erfüllt.

### § 3 Ehrungen, Gratulationen, Gedenken

1. Der „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ ehrt seine Mitglieder für vollendete 10-, 25-, 40-, 50- und 60- jährige Mitgliedschaft sowie in besonderen Fällen (ggfs. auch Nichtmitglieder) aufgrund Vorstandsbeschluss.
2. Der Verein gratuliert seinen Mitgliedern zur Hochzeit und zu hohen Ehejubiläen, und ab dem 65. alle 5 Jahre zum Geburtstag. Einzelheiten und Umfang beschließt der Vorstand, bei dem Wunsch nach



Gesangsvorträgen in Abstimmung mit dem Mitglied und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Verfügbarkeiten der Chöre des Vereins.

3. Der Verein gedenkt seiner verstorbenen Mitglieder mit einer jährlichen Gedenkfeier.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern über 18 Jahren,
- b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) fördernden (passiven) Mitgliedern.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss natürliche Personen ernannt werden, die
  - a) mindestens 40 Jahre Mitglied sind,
  - b) sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben,
  - c) 65 Jahre alt sind und 25 Jahre Vereinsmitglied waren.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem kulturellen Gesangswesen bekunden wollen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
3. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Sie ist innerhalb von 8 Wochen einzureichen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur Leistung von Beiträgen.



## **§ 8 Beiträge**

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum nächsten, auf den 30. Juni eines jeden Jahres folgenden, Bankarbeitstag durch Lastschrift erhoben. Die Mitglieder müssen dem Verein das hierzu notwendige Lastschriftmandat erteilen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Beiträge, wenn ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter beitragspflichtiges Mitglied ist.
4. Rentner können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. In diesen Fällen kann der Antrag wiederholt werden.
5. Fördernde Mitglieder erfüllen ihre Beitragspflicht durch freiwillige Zuwendungen, die den Beitragssatz der aktiven Mitglieder erreichen.
6. Die Jahresbeiträge sind so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung aller realistisch zu erwartenden Erlöse und Aufwendungen kein wesentlicher Jahresfehlbetrag entsteht.
7. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung unverschuldet (z.B. Unglücksfall, Krankheit etc.) in Rückstand, kann der Vorstand auf Antrag Stundung gewähren oder die Niederschlagung der Beitragsleistung genehmigen.
8. Kinder oder Jugendliche, die Chor- und Vereinsmitglieder werden wollen, ohne dass bereits ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied ist, können ausschließlich dadurch Mitglied werden, dass ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter förderndes Mitglied wird (siehe auch § 8.3). Abweichend von § 8.5 ist ausschließlich in diesem Fall, und solange das Kind / der Jugendliche das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, jährlich nur der halbe Jahresbeitrag gemäß § 8.1 zu zahlen. Sollte der Elternteil oder Erziehungsberechtigte aktives Mitglied sein oder werden, so ist der volle Jahresbeitrag gemäß § 8.1 zu zahlen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vereinsvorstand.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Sie muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 1 Jahr,
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift bescheinigt wird.

## **§ 13 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c) dem 1., 2. und 3. Kassierer,
  - d) dem 1. und 2. Schriftführer,
  - e) dem Organisationsverantwortlichen,
  - f) den Sprechern der eingerichteten Chöre.Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
2. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.
5. Beschlüsse des Vorstandes können auch so gefasst werden, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage schriftlich (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich erklären.

## **§ 14 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein



- gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
  3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
    - a) Organisation der Buchführung und der Jahresabrechnung sowie Erstellung des Jahresberichtes,
    - b) Einrichtung oder Auflösung von Chören,
    - c) Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen des Gesangvereins,
    - d) Beschlussfassung über die Beteiligung des Vereins an nicht selbst organisierten Veranstaltungen,
    - e) Abschluss hinreichender Versicherungen für die Aktivitäten des Vereins,
    - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, insbesondere mit dem Chorleiter.
  4. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und Buchführung obliegt dem Kassierer.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Sie prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Auszahlungsbelege über mehr als 50 € sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle, von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Kassierer gegenzuzeichnen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Bärenherz Stiftung  
-Kinderhospiz Wiesbaden-  
Ehrengartenstraße 15  
D-65201 Wiesbaden

### **§ 17 Austritt aus dem Chorverband Main-Kinzig**

Der Austritt aus dem Chorverband Main-Kinzig kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.3.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung in der Fassung vom 28.2.2014 außer Kraft.